

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Hof bis Raum Schwandorf eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Hof bis Raum Schwandorf in der Gemeinde Regnitzlosau (Gemarkung Vierschau) mit den Flurstücken mit den Nummern 256, 296, 297, 297/1, 298, 299, 300, 324.

Auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Hof und Schwandorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-c wird Bezug genommen. Diese ist Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 30.03.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält. Hieran

fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Regnitzlosau (Gemarkung Vierschau) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Regnitzlosau (Gemarkung Vierschau) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Für den hier vorliegenden Bereich in der Gemarkung Vierschau hat die Gemeinde Regnitzlosau im Rahmen einer Einwendung nach § 9 Abs. 2 NABEG vom 10.04.2019 auf städtebauliche Planungsabsichten zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Gemeinden Regnitzlosau, Döhlau und der Stadt Rehau hingewiesen, dessen Realisierung eine Trassierung innerhalb des mit der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors erheblich erschweren oder gar unmöglich machen würde. Beabsichtigt ist eine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen im Zentrum des Korridors, die von den im Nordwesten gelegenen Waldflächen bis zur im südöstlichen Bereich des Korridors verlaufenden Kreisstraße HO 42 sowie den sich daran teils unmittelbar anschließenden Waldflächen am

südlichen Korridorrand reichen. Hierdurch würde der bisher noch zur Verfügung stehende Passageraum zwischen diesen Waldflächen vollständig überplant und eine Trassierung in diesem Bereich durch dann drohende Bebauungen mit Gewerbeanlagen erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Angrenzend an den Ortsteil Vierschau befinden sich Laubwaldbestände, die in den südöstlichen Randbereich des Trassenkorridors teilweise bis zur Kreisstraße HO 42 hineinreichen und den Korridor in diesem Bereich insoweit einengen. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen zwischen dem südöstlichen Korridorrand und der in diesem Bereich parallel verlaufenden Kreisstraße ist für die Trassierung nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung als unwahrscheinlich einzustufen. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu besorgen sind.

Die nordwestliche Hälfte des Korridors wird in diesem Bereich nahezu vollständig durch ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Windkraftanlagen überlagert. Gegenüber diesen im Regionalplan Oberfranken-Ost unter „Nr. 19 Vierschau-Nord“ (vgl. B. X. 5.2.) ausgewiesenen Flächen weist das Leitungsvorhaben gemäß der im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG durchgeführten Untersuchung für die Beurteilung der Raumverträglichkeit ein hohes Konfliktpotenzial auf. Wenngleich nach der Raumverträglichkeitsstudie eine Konformität mit diesen landesplanerischen Festsetzungen erreicht werden kann, ist eine Trassierung im nordwestlichen Bereich des Trassenkorridors nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung dennoch als unwahrscheinlich zu beurteilen. Von Nordwesten reicht ein Nadelwald mit überwiegend mittlerem und älterem Baumbestand bis in das Zentrum des Korridors hinein und schränkt die für eine Trassierung zur Verfügungen stehenden Flächen insoweit ein. Für diese Waldflächen wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ zu besorgen sind.

Der somit zwischen diesen nicht passierbaren Waldflächen verbleibende Passageraum soll ausweislich der von der Gemeinde geäußerten Planungsabsichten für ein interkommunales Gewerbegebiet vollständig überplant werden. Durch die vollständige Überplanung des bisher zur Verfügung stehenden Passageraumes sowie die hierdurch drohende Errichtung baulicher Anlagen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens des Vorhabens kann eine Trassierung in diesem Bereich unmöglich werden.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Vierschau sowie den von der Gemeinde geäußerten Planungsabsichten und der damit vorgesehenen Bebauung in dem bisher noch verbleibenden Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Passageraum weiter einengt oder gänzlich schließt, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Vierschau ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsaufweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Insbesondere steht dem Erlass der Veränderungssperre nicht entgegen, dass die beabsichtigte Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes bislang noch in keiner konkreten Planung der Gemeinde verankert oder gar Gegenstand eines Aufstellungsbeschlusses für eine städtebauliche Gebietsausweisung ist. Die Gemeinde hat in ihrer Einwendung vom 10.04.2019 auf entsprechende konkrete Planungsabsichten hingewiesen und diese mit Verweis auf eine vom Freistaat Bayern geförderte Machbarkeitsstudie, in der der beschriebene Bereich als exponierte Fläche für ein interkommunales Gewerbegebiet ausgewiesen worden sei, hinreichend bekräftigt. Es besteht damit nicht nur eine entfernte Möglichkeit einer städtebaulichen Gebietsausweisung und damit von planungsgefährdenden Bebauungen auf Grundlage dieser beabsichtigten Bauleitplanung innerhalb des vorgesehenen Passageraumes. Eine Trassierung könnte daher zumindest deutlich erschwert bzw. unmöglich werden. Andere Maßnahmen würden schließlich nicht den gleichen Erfolg erzielen. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung eines entsprechenden Bauleitplans nur begrenzt Einfluss auf die gemeindlichen Planungen und sind insoweit nicht in gleicher Weise geeignet, die Trassierung innerhalb des Korridors zu sichern. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung notwendigen Grundstücke. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es vorliegend erforderlich, Trassierungsmöglichkeiten sowohl entlang der Kreisstraße HO 42 wie auch südlich des Waldgebietes am Nordrand des geplanten Gewerbegebietes vor drohenden Bebauungen zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche, die von den gemeindlichen Planungsabsichten nicht erfasst werden, stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit zu beantragenden Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich

der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 28.03.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 30.03.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die auf dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu Ziffer 3:

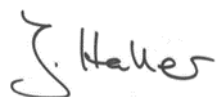
Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 27.03.2020

Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803